

Rechnungslegung, Prüfung und Unternehmensbewertung

Bearbeitet von

Prof. Dr. Michael Dobler, Prof. Dr. Dirk Hachmeister, Prof. Dr. Stefan Rammert, Prof. Dr. Christoph Kuhner

1. Auflage 2014. Buch. XIV, 956 S. Gebunden

ISBN 978 3 7910 3282 5

Format (B x L): 17 x 24 cm

Gewicht: 1925 g

Wirtschaft > Finanzsektor & Finanzdienstleistungen: Allgemeines >
Unternehmensfinanzierung

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

978-3-7910-3282-5 Dobler/Hachmeister/Kuhner/Rammert (Hrsg.), Rechnungslegung, Prüfung und Unternehmensbewertung/Festschrift zum 65. Geburtstag von Professor Dr. Dr. h.c. Wolfgang Ballwieser
© 2014 Schäffer-Poeschel Verlag (www.schaeffer-poeschel.de)

SCHÄFFER
POESCHEL

*Jörg Baetge/Peter Dittmar/Henner Klönne**

Der impairment only approach vor den Grundsätzen der internationalen Rechnungslegung

- A. Einleitung
- B. Der Zweck der IFRS-Rechnungslegung und die qualitativen Anforderungen an entscheidungsnützliche Finanzinformationen nach IFRS
- C. Ansatz und (Folge-)Bewertung des Goodwills in der internationalen Rechnungslegung
- D. Kritische Würdigung des impairment only approach vor den Grundsätzen der internationalen Rechnungslegung
- E. Zusammenfassung

* Prof. Dr. Dr. h.c. *Jörg Baetge* ist emeritierter Professor für Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster; Dipl.-Kfm. *Peter Dittmar* ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Forschungsteam Baetge; Dr. *Henner Klönne* ist Manager bei BDO AG, Düsseldorf.

A. Einleitung

Wolfgang Ballwieser hat sich seit Jahrzehnten in vielfältiger Art und Weise sowohl mit Fragen der Unternehmensbewertung¹ als auch mit Fragen der internationalen Rechnungslegung² intensiv und kritisch beschäftigt. Diese beiden höchst komplexen Themenfelder werden beim Werthaltigkeitstest des derivativen Goodwills unmittelbar miteinander verknüpft.³ Der derivative Goodwill ergibt sich als positiver Differenzbetrag⁴ zwischen dem für ein Unternehmen bzw. einen Unternehmensteil gezahlten Kaufpreis und dem Reinvermögenszeitwert dieses Unternehmens bzw. Unternehmensteils. Zu unterscheiden vom derivativen, d.h. entgeltlich erworbenen Goodwill, ist der sog. originäre Goodwill. Ein originärer Goodwill entsteht im Laufe der Unternehmenstätigkeit durch den stetigen unternehmensinternen Auf- und Ausbau nicht bilanzierungsfähiger selbstgeschaffener immaterieller wirtschaftlicher Werte.

Dem derivativen Goodwill kommt in der Praxis der internationalen Rechnungslegung regelmäßig eine wertmäßig hohe Bedeutung in den Bilanzen der berichtenden Unternehmen zu.⁵ Nach den IFRS ist der derivative Goodwill in der Bilanz anzusetzen und mindestens einmal jährlich⁶ sowie, wenn Anhaltspunkte bezüglich einer möglichen Wertminderung (sog. *triggering events*⁷) vorliegen, einem Werthaltigkeitstest zu unterziehen. Eine planmäßige Abschreibung des Goodwills ist in den IFRS nicht vorgesehen (sog. *impairment only approach*). Der *impairment only approach* wird vom verehrten Jubilar stark kritisiert.⁸ Diese Kritik wird hier zum Anlass genommen, zu untersuchen, ob und wieweit der *impairment only approach* überhaupt mit dem im *conceptual framework* (CF) angegebenen Zweck der IFRS-Rechnungslegung und den dort kodifizierten Grundsätzen der Rechnungslegung vereinbar ist.

Der IASB hält die von ihm veröffentlichten Rechnungslegungsnormen grundsätzlich für prinzipienorientiert, doch bezeichnet Ballwieser diese Normen eher als „konzeptions- und

1 Vgl. zu Fragen der Unternehmensbewertung bereits Ballwieser (1983) sowie Ballwieser (2011).

2 Vgl. zu Fragen der internationalen Rechnungslegung vor allem Ballwieser (2013).

3 Vgl. Ballwieser (2013), S. 202–209.

4 Neben einem positiven Differenzbetrag ist auch ein badwill oder lucky buy (excess) genannter negativer Differenzbetrag denkbar (IFRS 3.34). Dieser ist indes in praxi von untergeordneter Bedeutung und wird im Folgenden nicht näher betrachtet. Vgl. zum excess Qin (2005), S. 30.

5 Vgl. dazu Küting (2008), S. 315–323; vgl. dazu auch Rogler/Straub/Tettenborn (2012), S. 346 f.

6 Grundsätzlich kann ein solcher Werthaltigkeitstest zu jedem Zeitpunkt innerhalb eines Geschäftsjahres durchgeführt werden. Wird indes einmal ein bestimmter vom Bilanzstichtag abweichender Zeitpunkt gewählt, ist der Werthaltigkeitstest nach dem Grundsatz der Stetigkeit in den Folgejahren jeweils für diesen Zeitpunkt durchzuführen (IAS 36.96).

7 Vgl. IAS 36.12 für eine nicht abschließende Auflistung solcher triggering events. Der IASB unterscheidet dabei zwischen internen und externen Informationsquellen, anhand derer ein Unternehmen Anzeichen für eine Wertminderung erkennen kann.

8 Vgl. Ballwieser (2013), S. 207–209.

prinzipienlos“⁹. Die Prinzipien, an denen sich der Board bei der Entwicklung künftiger Standards und berichtende Unternehmen bei der Auslegung einzelner IFRS-Regelungen orientieren sollen,¹⁰ hat der IASB im *conceptual framework* der IFRS-Rechnungslegung festgeschrieben. Das Rahmenkonzept umfasst die sog. *grundlegenden* und die *weiterführenden* qualitativen Anforderungen an nützliche Finanzinformationen. Im Folgenden verwenden wir diese qualitativen Anforderungen als Grundlage, um zu analysieren, ob bzw. wie weit der *impairment only approach* den vom IASB formulierten Zweck der Rechnungslegung erfüllt. Daher wird zunächst der Zweck der Rechnungslegung nach IFRS vorgestellt, bevor die Anforderungen an die IFRS-Rechnungslegung erläutert werden. Auf dieser Grundlage werden die den Goodwill betreffenden Ansatz- und Bewertungsregelungen der IFRS beschrieben. Anschließend wird der *impairment only approach* des Goodwills anhand der grundlegenden und weiterführenden qualitativen Anforderungen für sog. „entscheidungsnützliche Finanzinformationen“ kritisch gewürdigt.

B. Der Zweck der IFRS-Rechnungslegung und die qualitativen Anforderungen an entscheidungsnützliche Finanzinformationen nach IFRS

Der Zweck (*objective*, OB) der IFRS-Rechnungslegung, der – wie die Grundsätze – im *conceptual framework* (CF) vorgegeben wird, besteht nach CF.OB2 darin, den Abschlussadressaten der Rechnungslegung „entscheidungsnützliche Informationen“ über das berichtende Unternehmen zu vermitteln (*decision usefulness*). Die derzeitigen und potentiellen Investoren, die Kreditgeber und andere Gläubiger werden dort als die Abschlussadressaten der Rechnungslegung bestimmt. Deren mutmaßliche Anforderungen an den IFRS-Jahresabschluss bilden den Maßstab für die Entscheidungsnützlichkeit von Informationen.¹¹ Diesen Abschlussadressaten soll ein IFRS-Jahresabschluss entsprechend den Anforderungen im *conceptual framework* ermöglichen, die Höhe, den Zeitpunkt und die Sicherheit künftiger Nettzahlungsmittelzuflüsse beim berichtenden Unternehmen einschätzen zu können (CF.OB3). Dazu sollen Informationen über die wirtschaftlichen Ressourcen des

9 Ballwieser (2005), S. 729. Diese Aussage bezieht sich noch auf das (alte) Rahmenkonzept aus dem Jahr 1989, welches von IASB und FASB mit dem sog. *conceptual framework*-Projekt gemeinsam überarbeitet werden sollte. (Vorläufiges) Ergebnis dieser Zusammenarbeit war die Neuformulierung der Kapitel 1 (*objective*) und 3 (*qualitative characteristics*) mit Verlautbarung im Herbst 2010. Im Jahr 2010 wurde das Projekt indes zurückgestellt, um dringendere Konvergenzprojekte abzuschließen. Der IASB hat dann im Jahr 2012 entschieden, das *conceptual framework*-Projekt als alleiniges Projekt des IASB weiterzuführen. Der IASB beschloss zudem, das zuvor in acht Phasen gegliederte Projekt nunmehr in einem Dokument fortzuführen. Ein Diskussionspapier zum Rahmenkonzept wurde im Juli 2013 veröffentlicht. Ob der künftige konzeptionelle Rahmen der IFRS indes dazu führt, dass die IFRS nicht mehr „konzeptions- und prinzipienlos“ erscheinen, bleibt abzuwarten. Zum *conceptual framework*-Projekt bzw. zu dem weiteren Fortgang dieses Projekts vgl. beispielsweise Theile (2012), Rn. 251.

10 Zur Auslegungsfunktion des *conceptual framework* vgl. Theile (2012), Rn. 252.

11 Vgl. Ballwieser (2002a), S. 115 f.

berichtenden Unternehmens bzw. die bestehenden Ansprüche gegen das Unternehmen sowie deren Veränderungen im Zeitablauf offengelegt werden (CF.OB12). Der Board hat im *conceptual framework* qualitative Anforderungen (*qualitative characteristics*, QC) definiert, durch deren Beachtung der Zweck der Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen abgesichert werden soll. Diese Anforderungen gliedern sich – wie erwähnt – in grundlegende qualitative Anforderungen (*fundamental qualitative characteristics*) und weiterführende qualitative Anforderungen (*enhancing qualitative characteristics*). Grundlegende qualitative Anforderungen an die offenzulegenden Finanzinformationen sind (CF.QC5):

- die Relevanz (*relevance*) der Jahresabschlussinformationen und
- deren glaubwürdige Darstellung (*faithful representation*).

Nach Ansicht des IASB sind Finanzinformationen relevant, wenn sie geeignet sind, die wirtschaftlichen Entscheidungen der Abschlussadressaten zu beeinflussen (CF.QC6).¹² Die Relevanz einer Information kann nach Ansicht des IASB sowohl durch ihre Vorhersagekraft (*predictive value*) als auch durch ihre Bestätigungskraft (*confirmatory value*) oder durch eine Kombination beider Eigenschaften bestimmt werden (CF.QC7). Eine Information hat nach Meinung des IASB dann Vorhersagekraft, wenn sie zur Prognose für künftige Ergebnisse herangezogen werden kann (CF.QC8). Bestätigungskraft besitzt eine Information, wenn durch sie eine Aussage über vergangene Zeiträume bestätigt oder verändert wird (CF.QC9). Die Relevanz einer Information ist danach zusätzlich abhängig von der Wesentlichkeit dieser Informationen. Informationen sind wesentlich, wenn ihr Weglassen oder ihre fehlerhafte Darstellung die wirtschaftlichen Entscheidungen der Abschlussadressaten beeinflussen oder verändern (können) (CF.QC11).¹³

Relevante Informationen sind nach CF.QC12 nur nützlich, wenn sie glaubwürdig sind. Als glaubwürdig bezeichnet der IASB Informationen, die das abbilden, was sie vorgeben darzustellen – nämlich die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des berichtenden Unternehmens am Abschlussstichtag. Für eine umfassende glaubwürdige Darstellung müssen Informationen nach CF.QC12 vollständig, neutral und fehlerfrei sein.¹⁴ Eine vollständige Darstellung umfasst alle Informationen, die für die Abschlussadressaten erforderlich sind, um den dargestellten Sachverhalt zu verstehen (CF.QC13). Als neutral erachtet der IASB eine Darstellung, wenn sie wertfrei und objektiv ist, also nicht bilanzpolitisch motiviert aufbereitet bzw. gestaltet wurde (CF.QC14). Das Vorsichtsprinzip, welches im *frame-*

12 Wirtschaftliche Entscheidungen der Abschlussadressaten können auch dann beeinflusst werden, wenn die Abschlussadressaten die gegebenen Finanzinformationen nicht nutzen oder diese Informationen bereits einer anderen Quelle entnommen haben (CF.QC6).

13 Der Board hebt hervor, dass bestimmte Informationen unabhängig von der quantitativen Wesentlichkeit für die Abschlussadressaten relevant sein können (CF.QC11). Daher werden im *conceptual framework* auch keine quantitativen Schwellenwerte für die Wesentlichkeit festgelegt.

14 Der IASB konstatiert, dass es in der Realität kaum möglich sein wird, eine vollkommen glaubwürdige Information im Jahresabschluss zu geben. Entsprechend sind die drei Anforderungen nach vollständiger, neutraler und fehlerfreier Information nur „so weit wie möglich“ erfüllbar (CF.QC12). Wir halten Jahresabschlussinformationen aber nur dann für glaubwürdig, wenn unter den möglichen Bilanzierungsalternativen jene zu wählen ist, die die geringste Möglichkeit für Eigennutz des Bilanzierenden (moral hazard) bietet. Vgl. grundlegend zu moral hazard etwa Spence/Zeckhauser (1971), S. 380–387.

work a.F. (F) noch als eigenständiger Grundsatz enthalten war (F.37), wird im derzeit gültigen *conceptual framework* nicht aufgegriffen. Vielmehr steht das Vorsichtsprinzip nach der in den Grundlagen für Schlussfolgerungen (*basis for conclusions*, BC) zum *conceptual framework* geäußerten Meinung des IASB der Neutralität entgegen (CF.BC3.27). Fehlerfrei ist eine Darstellung, wenn sie keine Fehler oder Auslassungen aufweist und die Informationen durch einen korrekt angewendeten Rechnungslegungsprozess erzeugt wurden (CF.QC15). Ein weiteres Merkmal einer glaubwürdigen Darstellung ist die wirtschaftliche Betrachtungsweise der der Information zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und sonstigen Ereignisse. Das bedeutet: Die Geschäftsvorfälle oder sonstigen Ereignisse sind nicht entsprechend ihrer rechtlichen Gestaltung, sondern nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt abzubilden. Im *framework a.F.* wurde die wirtschaftliche Betrachtungsweise noch als ein eigenständiger Grundsatz formuliert, nunmehr wird im *conceptual framework* hingegen explizit vorausgesetzt, dass Finanzinformationen nicht glaubwürdig dargestellt werden, wenn die ökonomische Substanz des ihnen zugrunde liegenden Geschäftsvorfalles missachtet wird (CF.BC3.26).

Die sog. Entscheidungsnützlichkeit der dargestellten Informationen soll nach dem *conceptual framework* durch die weiterführenden Anforderungen Vergleichbarkeit, Nachprüfbarkeit, Zeitnähe und Verständlichkeit erhöht werden. Vergleichbarkeit bedeutet, dass die Abschlussadressaten zeitliche und zwischenbetriebliche Ähnlichkeiten bei und Unterschiede zwischen Sachverhalten identifizieren und verstehen können (CF.QC21). Dies setzt voraus, dass Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden stetig anzuwenden sind (CF.QC22). Nachprüfbarkeit von Finanzinformationen ist gegeben, wenn sachverständige und voneinander unabhängige Beobachter sich einig sind, dass eine bestimmte Darstellungsform glaubwürdig ist (CF.QC26). Danach ist die Anforderung der Nachprüfbarkeit als intersubjektive Nachprüfbarkeit zu interpretieren. Die Anforderung an die Zeitnähe von Finanzinformationen gilt als erfüllt, wenn diese Finanzinformationen den Abschlussadressaten zeitnah zur Verfügung gestellt werden (CF.QC29). Verständlichkeit der Finanzinformationen erfordert, dass die zu vermittelnden Informationen für fachkundige Leser nachvollziehbar aufbereitet werden (CF.QC30), d.h. die Informationen müssen klar und präzise systematisiert, beschrieben und dargestellt werden.

Neben diesen grundlegenden und weiterführenden Anforderungen des *conceptual framework* an die zu vermittelnden Finanzinformationen hat das berichtende Unternehmen nach CF.QC35 die Nebenbedingung der Kostenbegrenzung zu berücksichtigen. Danach soll der zusätzliche Nutzen einer Information für die Abschlussadressaten höher sein als die Kosten, die beim berichtenden Unternehmen für die Informationen anfallen.

Bevor der *impairment only approach* des Goodwills anhand dieser qualitativen Anforderungen geprüft wird, ist zunächst der *impairment only approach* nach IAS 36 vorzustellen.

C. Ansatz und (Folge-)Bewertung des Goodwills in der internationalen Rechnungslegung

Der derivative Goodwill stellt den positiven Differenzbetrag dar zwischen dem für ein Unternehmen bzw. einen Unternehmensteil gezahlten Kaufpreis und dem Reinvermögenszeitwert als Differenz der Summe der Zeitwerte aller erworbenen Vermögenswerte abzüglich der Summe der Zeitwerte aller erworbenen Schulden dieses Unternehmens bzw. Unternehmensteils. Nach IAS 38.11 erfüllt der derivative Goodwill die Definition eines Vermögenswertes nach IFRS¹⁵ und ist entsprechend ansatzpflichtig. Der Goodwill gehört nach IFRS 3.A i.V.m. IFRS 3.B63 (a) zu den immateriellen Vermögenswerten mit unbegrenzter¹⁶ bzw. nicht bestimmbarer Nutzungsdauer, die nach IAS 38.108 nicht planmäßig abzuschreiben sind. Vielmehr ist nach den Vorschriften der IFRS der Goodwill – wie gesagt – mindestens einmal jährlich sowie, wenn Anhaltspunkte bezüglich einer möglichen Wertminderung vorliegen, daraufhin zu untersuchen, ob bzw. in welchem Umfang ein Wertminderungsbedarf besteht (IAS 36.9 f.).¹⁷ Ein selbst geschaffener Goodwill unterliegt nach IAS 38.48 einem Aktivierungsverbot.

Für einen Werthaltigkeitstest (*impairment test*) ist der Buchwert (*carrying amount*) eines Vermögenswertes mit seinem erzielbaren Betrag (*recoverable amount*) zu vergleichen. Ein solcher Wertminderungstest ist nach IAS 36 gemäß dem Grundsatz der Einzelbewertung für jeden einzelnen Vermögenswert grundsätzlich separat durchzuführen. Indes lässt sich der erzielbare Betrag des Goodwills nicht separat ermitteln, da dieser keine eigenen Mittelzuflüsse generiert, die unabhängig von den Mittelzuflüssen anderer Vermögenswerte oder Gruppen von Vermögenswerten sind (IAS 36.81). Aus diesem Grund ist der Goodwill für die Werthaltigkeitsprüfung auf die als zugehörig identifizierten zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (*cash generating units*) zu verteilen, welche erwartungsgemäß von den Synergien des einem Goodwill zugrunde liegenden Unternehmenszusammenschlusses profitieren (IAS 36.80 sowie IFRS 3.B63 (a)), und der Werthaltigkeitstest ist jeweils für die entsprechenden zahlungsmittelgenerierenden Einheiten durchzuführen (IAS 36.74). Aus dem Ergebnis des jeweiligen Werthaltigkeitstests sind die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen, d.h. es sind Abschreibungen vorzunehmen, wenn der erzielbare Betrag geringer als der Buchwert ist.

Der erzielbare Betrag ist definiert als der höhere der beiden folgenden Werte (IAS 36.6):¹⁸

15 Vgl. Baetge/Kirsch/Wollmert/Brüggemann (2012), Rn. 74.

16 Unbegrenzt ist in diesem Zusammenhang nicht mit endlos gleichzusetzen (IAS 38.91).

17 Vgl. IAS 36.10 (b) sowie Kirsch/Koelen/Tinz (2008), S. 88–97 und 188–193.

18 Der IASB unterstellt, dass sich ein rational handelndes Unternehmen immer für die vorteilhaftere Alternative aus dem Verkauf und einer fortgesetzten Nutzung eines Vermögenswertes entscheiden würde (IAS 36.BCZ23).

- Beizulegender Zeitwert abzüglich der Kosten des Abgangs (*fair value less costs of disposal*)¹⁹ und
- Nutzungswert (*value in use*).

Der beizulegende Zeitwert ist nach IFRS 13.9 derjenige Preis, der bei der Veräußerung eines Vermögenswertes bzw. bei der Übertragung einer Schuld im Rahmen einer gewöhnlichen Transaktion zwischen Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag gezahlt würde (sog. Abgangsfiktion, IFRS 13.24). Ein solcher beizulegender Zeitwert ist indes bei der Ermittlung des Wertminderungsbedarfs für den derivativen Goodwill regelmäßig nicht der maßgebliche Wert,²⁰ da für den Goodwill kein beizulegender Zeitwert ermittelt werden kann.²¹ Zudem wird bei einer Unternehmensfortführung der Nutzungswert in aller Regel über dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Abgangskosten liegen.²² Unter dem Nutzungswert wird der Barwert der geschätzten künftigen *net cashflows* verstanden, die vom berichtenden Unternehmen aus der fortgesetzten Nutzung eines Vermögenswertes oder einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit und deren Abgang am Ende der Nutzungsdauer erwartet werden (IAS 36.6). Ermittelt wird der Nutzungswert mit Hilfe der Methoden der Unternehmensbewertung, also als Zukunftserfolgswert (*income approach*).²³

Falls der bei einem Werthaltigkeitstest ermittelte erzielbare Betrag eines Vermögenswertes bzw. einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit – also der höhere Wert aus dem beizulegenden Zeitwert abzüglich Kosten des Abgangs und dem Nutzungswert – geringer ist als der Buchwert des Vermögenswertes bzw. der zahlungsmittelgenerierenden Einheit inkl. Goodwill abzüglich der entsprechenden Schulden, liegt ein erfolgswirksam zu erfassender Wertminderungsbedarf in Höhe der Differenz zwischen dem Buchwert des Goodwills und dem erzielbaren Betrag vor (IAS 36.1 und IAS 36.59). Ein einmal im Wert geminderter Goodwill darf nach IAS 36.124 aus Objektivierungsgründen später nicht wieder zugeschrieben werden, selbst wenn in späteren Perioden Anzeichen zu erkennen sind, dass die Gründe für die zuvor vorgenommene Wertminderung nicht mehr bestehen.

19 Der Begriff des beizulegenden Zeitwertes abzüglich der Verkaufskosten (*fair value less costs to sell*) wurde als Konsequenz der geänderten Definition durch IFRS 13 Fair Value Measurement in beizulegender Zeitwert abzüglich Kosten des Abgangs (*fair value less costs of disposal*) umbenannt (IFRS 13.D81). Vgl. Kirsch/Köhling/Dettenrieder (2012), Rn. 187. In der Praxis dürften sich die nunmehr geforderte Anwendung von IFRS 13 und die damit verbundenen Änderungen des IAS 36 indes kaum auf die Zeitwertermittlung auswirken. Vgl. Castedello (2009), S. 917.

20 Vgl. Beyhs (2002), S. 97; ebenso Kirsch/Koelen/Köhling (2010), S. 203.

21 Vgl. Bartelheimer/Kückelhaus/Wohltat (2004), S. 24 f.

22 Vgl. Haaker (2008), S. 367.

23 Vgl. Kirsch/Koelen (2007), S. 295.

D. Kritische Würdigung des impairment only approach vor den Grundsätzen der internationalen Rechnungslegung

Nach den Vorgaben des IASB im *conceptual framework* soll es der konkrete Zweck eines IFRS-Jahresabschlusses sein, den Adressaten eine Einschätzung in Bezug auf Höhe, Zeitpunkt und Sicherheit der sie interessierenden künftigen Zahlungen eines Unternehmens zu ermöglichen. Wird dieser Zweck erreicht, hält der IASB den Jahresabschluss für entscheidungsnützlich. Die Einschätzung des IASB, dass ein Abschlussadressat die ihn interessierenden Zahlungen auf Basis eines nach den IFRS aufgestellten Jahresabschlusses in Bezug auf Höhe, Zeitpunkt und Sicherheit sinnvoll einschätzen kann, ist indes völlig unrealistisch.²⁴ Folglich ist der Rückgriff auf das Kriterium „Entscheidungsnützlichkeit“, wie der verehrte Jubilar erläutert und eindeutig gezeigt hat, sehr problematisch.²⁵ Vielmehr ist es „angebracht, gegenüber den Verlautbarungen, die IFRS wären entscheidungsnützlich, Skepsis walten zu lassen. [...] Die Entscheidungsnützlichkeit ist [vom IASB] eher vermutet oder behauptet als bewiesen“²⁶. Diese grundsätzliche Kritik lässt sich – wenn nicht direkt, so doch indirekt – daran prüfen, ob wenigstens und wenn ja, wieweit der *impairment only approach* zumindest den vom IASB im *conceptual framework* vorgegebenen qualitativen Anforderungen an einen IFRS-Jahresabschluss entspricht und damit zumindest indirekt der vom IASB behaupteten Entscheidungsnützlichkeit dient.

Der IASB sieht Informationen als entscheidungsnützlich an, wenn diese *glaubwürdig* und *relevant* sind. Die geforderte *glaubwürdige Darstellung* der IFRS-Jahresabschlussinformationen soll nach Meinung des IASB auf die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse am Abschlussstichtag abstellen.²⁷ Dazu müssten die zu berichtenden Informationen aber vollständig, neutral und fehlerfrei sein. Die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse werden aber nicht glaubwürdig dargestellt, wenn das berichtende Unternehmen wesentliche Vermögenswerte – wie den Goodwill – mit weitgehend hypothetischen Annahmen sowohl (wesentlich) überbewerten als auch (wesentlich) unterbewerten kann. Denn die Höhe des mit dem DCF-Kalkül ermittelten Goodwills und dessen Aufteilung auf verschiedene zahlungsmittelgenerierende Einheiten können weder vom Abschlussprüfer noch von den Adressaten des Jahresabschlusses bezüglich einer auch willentlichen Verzerrung beurteilt werden. Der Goodwill bzw. die ihn enthaltende(n) zahlungsmittelgenerierende(n) Einheit(en) als ein komplexes Wertekonglomerat setzen sich aus verschiedenen Wertkomponenten zusammen und diese Wertkomponenten und deren Zuordnung zu (einer) zahlungsmittelgenerierenden Einheit(en) sind nicht vollständig nachprüfbar und können auch nicht völlig transparent gemacht werden. Beispiele für nicht nachprüfbare und daher intransparente Wertkomponenten zur Ermittlung eines Barwertkalküls sind der Lebenszyklus der zu produzierenden Produkte oder Marken, die voraussichtlichen Tätigkeiten wichtiger Mitarbeiter oder Mitarbeitergruppen aus dem erworbenen Unternehmen(-steil) oder erwartete

24 Vgl. Ballwieser (2005), S. 733 f.

25 Vgl. Ballwieser (2013), S. 15–22.

26 Ballwieser (2013), S. 22. Ergänzungen durch die Verfasser.

27 Vgl. Ballwieser (1996), S. 7.

Synergien. Letztere stellen regelmäßig den Großteil des nicht nachvollziehbaren Wertes des kalkulierten Goodwills dar.²⁸

Beim *impairment only approach* sind Abschreibungen nur dann zu erfassen, wenn einzelne Bestandteile des Goodwills entsprechend dem zuvor geschilderten Vorgehen im Wert gemindert sind. Der erzielbare Betrag des Goodwills soll nach Ansicht des IASB somit – zumindest theoretisch – die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse in Bezug auf den Goodwill widerspiegeln, doch fehlt dem Kalkül grundsätzlich die Glaubwürdigkeit. Ein planmäßig abgeschriebener Goodwill spiegelt die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse zwar auch nicht korrekt wider, doch ist für eine eigennützige Bilanzierung durch den Bilanzierenden zumindest im Hinblick auf eine zu optimistische Bewertung des Goodwills weniger Raum. Auch wenn die wirtschaftliche Nutzungsdauer des Goodwills nicht korrekt geschätzt werden kann, ist ein potentiell eigennütziger Einfluss des Bilanzierenden auf den Wert des Goodwills deutlich begrenzter. Wie gesagt, die Nutzungs- bzw. Wirkungsdauer der einzelnen Bestandteile des Goodwills kann zwar nicht allgemeingültig festgesetzt werden, denn beispielsweise werden die jeweiligen verschiedenen Synergiearten von den verschiedenen wirtschaftlichen oder technischen Faktoren beeinflusst.²⁹ Zudem ist die Wirkungsdauer von individuell geprägten Sachverhalten wie Synergien ex ante nicht intersubjektiv nachprüfbar zu schätzen.³⁰ Der Bewertungsspielraum und die Möglichkeit, eigennützig zu bewerten, sind beim *impairment only approach* im Zeitablauf der Nutzung des Goodwills aber erheblich größer als bei einer planmäßigen Abschreibung des Goodwills über einen bestimmten zu Beginn der Nutzung festgelegten (kurzen) Zeitraum. Eine mehr oder weniger normierte Nutzungsdauer wie im deutschen Handelsrecht führt zwar auch nur zufällig zu einer zutreffenden Darstellung der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage des berichtenden Unternehmens. Den Abschlussadressaten kann damit zumindest aber kein zu optimistisches Bild von der Vermögens- und Ertragslage vorgespiegelt werden. Außerdem kennen die Abschlussadressaten die Normierung aus den Anhangangaben und könn(t)en sich ihr eigenes Bild machen, wenn sie die Nutzungsdauer anders einschätzen. Überdies können die Abschlussadressaten – bei den nach Handelsrecht relativ kurz anzusetzenden Nutzungsdauern von fünf Jahren – damit nicht zu Fehlinvestitionen verleitet werden.

Dagegen kann der Bilanzierende bei der Beurteilung eines nach IFRS bilanzierenden Unternehmens durch eine bilanzpolitisch motivierte Unterlassung einer an sich erforderlichen Abwertung des Goodwills – wie in den von Küting³¹ für die DAX-Unternehmen für die Krisenjahre 2006–2011 gezeigten Fällen – den Investor über eine tatsächlich schlechte

28 Vgl. Baetge/Hayn/Ströher (2012), Rn. 267. Ausführlich zu den Komponenten des Goodwills vgl. Johnson/Petrone (1998), S. 294–296.

29 Vgl. Perridon/Steiner/Rathgeber (2009), S. 68.

30 Vgl. Klönne (2012), S. 168.

31 Vgl. Küting (2012), S. 1938. Danach betrug das gesamte Abschreibungsvolumen zum Restbuchwert des Goodwills vor Berücksichtigung der Abschreibung z.B. für das Jahr 2006 nur 0,56 %, für das Jahr 2007 nur 0,74 % und für das Jahr 2011 2,05 %. Wird der Wert für das Jahr 2011 um den „Ausreißer“ Deutsche Telekom, die im Jahr 2011 den Goodwill um 3,1 Mrd. abgeschrieben hat, korrigiert, ergibt sich auch für das Jahr 2011 eine nur sehr geringe Abschreibungsquote von 0,6 %. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt die Studie von Hayn/von Angerer (2013), S. 273 und 280 f. Die Ergebnisse, nach denen in den Krisenjahren der Goodwill so gering an Wert verloren haben soll, irritieren die Investoren.

wirtschaftliche Lage bei (mindestens) einem erworbenen Unternehmen bzw. Unternehmensteil des berichtenden Unternehmens täuschen, ohne dass der Abschlussprüfer dies verhindert hat bzw. hätte verhindern können. Mit solchen nach unserer Überzeugung geschönten Informationen wurden die potentiellen Investoren veranlasst, Anteile zu einem zu hohen Wert zu kaufen oder zu halten, die nach späterem Bekanntwerden der zu optimistischen Bewertung des Goodwills im Jahresabschluss zu einem Verlust führten. Dagegen führt eine – wie im HGB vorgesehene recht kurze – planmäßige Abschreibung für den Investor im schlimmsten Fall zu einer Unterbewertung des Goodwills. Falls ein HGB-Bilanzierer – wie zuvor für den IFRS-Bilanzierer angenommen – eine an sich erforderliche außerplanmäßige Abschreibung des Goodwills nicht vornimmt, ist der Betrag dieser unterlassenen Abschreibung in aller Regel nicht so hoch wie beim *impairment only approach*.

Für eine *glaubwürdige Darstellung* der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse muss die Bewertung des Goodwills nach dem *conceptual framework* die drei Kriterien „Neutralität“, „Vollständigkeit“ und „Fehlerfreiheit“ soweit wie möglich erfüllen. Die Glaubwürdigkeit einer Darstellung ist aber vor allem dann nicht gegeben, wenn – wie bei der Folgebewertung des Goodwills – bezüglich künftiger Sachverhalte der Bilanzierende keine objektivierbaren Daten verwenden muss bzw. kann, sondern seiner Phantasie bezüglich der „erwarteten“ Zahlungsströme der nächsten Jahre (recht) freien Lauf lassen kann, wie das beim *impairment only approach* auf Basis der *Mark-to-Model*-Bewertung der Fall ist.³² Denn mit dem *impairment only approach* bzw. dem diesem Ansatz zugrunde liegenden DCF-Kalkül sind weitreichende und völlig intransparente Wahlrechte und Ermessensspielräume verbunden, beispielsweise bei der Schätzung der *cashflows* oder der Bestimmung des Diskontierungszinssatzes. Selbst wenn sämtliche Annahmen des Bewerter für die Abschlussadressaten offengelegt würden, könnten sie weder vom Abschlussprüfer noch vom Abschlussadressaten nachgeprüft oder hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit eingeschätzt werden. Daher kann die Glaubwürdigkeit des DCF nicht beurteilt werden.³³ Ob das berichtende Unternehmen durch Bilanzpolitik (oder dolose Handlungen) gegen die „subjektive Wahrhaftigkeit“³⁴ verstößt, lässt sich weder vom Abschlussprüfer noch vom Investor feststellen. Ein Investor sollte – wenn er nicht irregeführt werden will – aus diesem Grund davon ausgehen, dass ein berichtendes Unternehmen die bestehenden Wahlrechte und Ermessensspielräume entsprechend der jeweiligen Unternehmensinteressenlage bzw. der Interessenlage des Managements als Agent ausübt. Dies konkretisiert sich sehr häufig in der Erfahrung, dass in der Berichtspraxis auch ein sog. „guter“ IFRS-Jahresabschluss häufig noch viel besser und ein sog. „schlechter“ IFRS-Jahresabschluss häufig noch viel schlechter ist. Außerdem ist bei „neuen“ Bilanzverantwortlichen mit einem sog. „*big bath accounting*“³⁵ und bei langjährig tätigen Bilanzverantwortlichen mit einem entsprechenden „*make up*“ zu

32 Vgl. Leffson (1987), S. 465, sowie zur *Mark-to-Model*-Bewertung Baetge/Brembt/Brüggemann (2008), S. 1001 ff. und Baetge (2009), S. 18 f.

33 Vgl. Naumann (2006), S. 49.

34 Habermas (1981), S. 439. Subjektive Wahrhaftigkeit bedeutet in diesem Fall, dass der Bilanzierende dem Werthaltigkeitstest die nach seiner persönlichen Überzeugung zutreffenden und damit subjektiv wahren Annahmen zugrunde legt. Vgl. dazu auch Leffson (1987), S. 199.

35 Vgl. Levitt (1998), S. 2544–2547.

rechnen.³⁶ Daher führt die Existenz derart vieler mit dem *impairment only approach* verbundener Ermessensspielräume dazu, dass die Folgebewertung mit dem *impairment only approach* zu einer nicht willkürfreien und nicht intersubjektiv nachprüfbar, also zu einer nicht neutralen Rechnungslegung führt. Zudem kann beim Werthaltigkeitstest des Goodwills nur schwerlich sichergestellt werden, ob und wie weit die in den Werthaltigkeitkalkül einfließenden Informationen und *cashflows* richtig berücksichtigt werden, da sich die künftig zu erwartenden *cashflows* nur mehrwertig schätzen lassen und damit die Bewertung des Goodwills vom Bilanzierenden durch die Pflicht zur Auswahl eines einzigen Wertes aus einer (sehr) großen Bandbreite weitreichend gestaltet werden kann. Dementsprechend zeigt sich auch, dass der Werthaltigkeitstest und die vor einer Goodwill-Ermittlung erforderliche Kaufpreisallokation (*purchase price allocation*) gemäß den Feststellungen der DPR seit Jahren zu den fehleranfälligsten Bereichen der IFRS-Rechnungslegung gehören.³⁷ Hingegen wird durch die planmäßige Abschreibung des Goodwills im HGB-Jahresabschluss durch die Typisierung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer auf fünf Jahre bzw. durch die erforderliche ex ante-Festlegung einer maximalen Nutzungsdauer wenigstens eine nachhaltige Überbewertung des Goodwills weitgehend verhindert. Die Abschlussadressaten werden aufgrund der Transparenz und Einfachheit dieser Typisierungen im HGB in aller Regel über die wirtschaftliche Entwicklung, ohne die Möglichkeit einer dauerhaft zu optimistischen Wertangabe, informiert und werden – zumindest aufgrund des Goodwill-Ansatzes – weniger fehlerhafte Investitionsentscheidungen treffen. Ermessensspielräume, durch die eine neutrale Informationsvermittlung gefährdet wird, existieren bei der handelsrechtlich verpflichtenden (relativ hohen) planmäßigen Abschreibung des Goodwills nur, soweit vom Bilanzierenden eine zu lange wirtschaftliche Nutzungsdauer festgelegt wird oder wenn (k)eine außerplanmäßige Abschreibung mit einem DCF-Kalkül – wie in der IFRS-Bilanzierung – zu begründen ist. Doch ist die Möglichkeit einer eigennützigen Fehlinformation beim handelsrechtlichen Vorgehen auch hier wegen der ansonsten planmäßigen Abschreibung begrenzter als beim *impairment only approach*.

Als *relevant* gelten Informationen – wie gesagt –, wenn sie entweder eine Vorhersagekraft oder eine Bestätigungskraft haben. Die Werthaltigkeit eines Goodwills kann allerdings nur für die zugeordnete zahlungsmittelgenerierende Einheit getestet werden, so dass die Basis des Werthaltigkeitstests nur auf den erwarteten künftigen *cashflows* einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit aufbauen muss und kann. Aufgrund dieser vom Management vorzunehmenden und durchaus – je nach Interessenlage – auch veränderbaren und nicht immer nachvollziehbaren Zuordnung des Goodwills oder von Goodwill-Teilen zu einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit und des Zukunftsbezugs scheint die Vorhersagekraft des *impairment only approach* bzw. der in ihn einfließenden Informationen zwar dem wichtigen Aspekt, dass der Investor für Vergangenes nichts, sondern nur für Zukünftiges etwas gibt, Rechnung zu tragen. Allerdings vermögen die Abschlussadressaten weder die Zuordnung des Goodwills bzw. von Teilen des Goodwills zur zahlungsmittelgenerierenden

36 Dies wurde in verschiedenen wissenschaftlichen Arbeiten über unterschiedliche Fragestellungen innerhalb der internationalen Rechnungslegung festgestellt. Vgl. hierzu beispielsweise Glormann (2001), S. 162–167; Richter (2004), S. 11–19; Ziesemer (2002), S. 17–26; Hagemeyer (2004), S. 133 f.; Poerschke (2006), S. 80 f.; Ströher (2008), S. 74 f.; Sommerhoff (2010), S. 37–44.

37 Vgl. DPR (2013), S. 8 f.

Einheit noch die Neutralität, Fehlerfreiheit und Vollständigkeit der Goodwill-Wertermittlung für den *impairment*-Fall noch die Fähigkeiten des Bilanzierenden und dessen Drang zum Eigennutz (*moral hazard*)³⁸ einzuschätzen. Zudem erfährt der Bilanzierende bei seiner (Ein-)Schätzung der Zahlungsreihen keine wirksame Kontrolle durch den Abschlussprüfer, weil der Abschlussprüfer lediglich zu prüfen hat, ob ein zugrunde gelegter Barwert der Einzahlungsüberschüsse im Rahmen des überhaupt Möglichen ist, nicht aber, ob der DCF zu optimistisch, zu pessimistisch oder ob er wahrscheinlich ist. Entsprechend kann der bilanzierte Wert des Goodwills von Eigennutz geprägt sein, ohne dass die Abschlussadressaten dies erkennen können.³⁹ Die auf diese Weise gegebenen Informationen können nicht als glaubwürdig gelten und lassen sich von den Adressaten des Jahresabschlusses nicht auf deren Relevanz einschätzen, denn Relevanz würde voraussetzen, dass die vorgenannten Grundsätze zur Gewinnung eines Bilanzwertes auf jeden Fall eingehalten würden. Trotzdem sieht der IASB, in persona von Martin Edelmann, die Relevanz als übergeordnetes und die Überprüfbarkeit als untergeordnetes Kriterium.⁴⁰ Wie eine nicht überprüfbare Information überhaupt relevant sein kann, bleibt bei dieser Sichtweise allerdings völlig unklar. So ist die zu gebende Information über den Goodwill gerade nicht nachprüfbar, denn sachverständige und voneinander unabhängige Beobachter können sich bei der vorliegenden Unsicherheit der angenommenen künftigen Zahlungsströme nicht einig sein, dass das Bewertungsergebnis neutral, fehlerfrei und vollständig – also glaubwürdig – ist.

Die Entscheidungsnützlichkeit von Jahresabschlüssen soll nach CF.QC12 durch *die weiterführenden Anforderungen Zeitnähe, Nachprüfbarkeit, Vergleichbarkeit und Verständlichkeit* erhöht werden. Die Frage, wie schnell Finanzinformationen dem Abschlussadressaten zur Verfügung gestellt werden, wird von der Bilanzierungsweise nicht unmittelbar beeinflusst. Daher wird das Kriterium Zeitnähe hier nicht weiter betrachtet. Dagegen ist die Nachprüfbarkeit von großer Bedeutung. Sie ist als intersubjektive Nachprüfbarkeit zu verstehen und bedeutet, dass sachverständige und voneinander und vom berichtenden Unternehmen unabhängige Gutachter die Folgebewertung des Goodwills ermitteln soll(t)en. Nur bei der Vorlage solcher neutraler Gutachten wäre die Nachprüfbarkeit zu gewährleisten. Allerdings wird auch das Kriterium der Nachprüfbarkeit im Folgenden nicht weiter behandelt, da die vielfältigen Ermessensspielräume und damit die fehlende Neutralität beim *impairment only approach* schon behandelt wurde.

Weiterhin müssten die zugrunde liegenden IFRS-Jahresabschlussinformationen zeitlich und zwischenbetrieblich vergleichbar sein. Bei der Anforderung Vergleichbarkeit ist zwischen formeller und materieller Stetigkeit des Jahresabschlusses zu unterscheiden.⁴¹ Formelle Stetigkeit bedeutet, dass das Unternehmen in zeitlich aufeinanderfolgenden Jahresabschlüssen eine Bezeichnungs-, Gliederungs- und Ausweisstetigkeit gewährleisten muss.⁴² Die Anforderung der materiellen Stetigkeit bedeutet dagegen Ansatz- und Bewertungsstetigkeit. Die Ansatzstetigkeit sollte dazu führen, dass das Unternehmen zu unterschiedlichen Zeitpunkten über den Ansatz gleicher Sachverhalte gleich entscheidet. Die Bewertungsste-

38 Vgl. in Bezug auf die Rechnungslegung Ballwieser (1987), S. 351–362.

39 Vgl. Ballwieser (2002b), S. 298.

40 Vgl. o.V. (2013), S. 16.

41 Vgl. Baetge/Fey/Fey/Klönne (2012), Rn. 23.

42 Vgl. Leffson (1987), S. 433.